

Einkaufsbedingungen

Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen sind ein integrierter Bestandteil der Einkaufsbestellungen von Grünbeck. Werden abweichende Konditionen gegenseitig vereinbart, müssen diese in der offiziellen Einkaufsbestellung enthalten sein. Dementsprechend haben die in der Einkaufsbestellung aufgeführten Konditionen Vorrang.

1. Allgemeines

Bestellungen von Grünbeck erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Den Einkaufsbedingungen entgegenstehende Bestimmungen in allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit widersprochen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Bestimmungen des Lieferanten nicht im Widerspruch zu den nachfolgenden Einkaufsbedingungen stehen, sondern diese nur ergänzen. Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen sind nur wirksam, wenn Grünbeck sie schriftlich bestätigt. Bei Abweichungen zwischen den Einkaufsbedingungen von Grünbeck und den Verkaufsbedingungen des Lieferanten gelten die Bedingungen von Grünbeck. Kosten, die aus Nichtbefolgung der Vorschriften von Grünbeck entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

Der Lieferant verpflichtet sich, jede auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen entstehende Einzelbestellung innerhalb von 2 Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung erfolgt in exakten Kalendertagen.

2. Rechnung und Zahlung

Rechnungen sollen per E-Mail an poststelle@gruenbeck.de versendet werden. Die Zahlungen setzen eine ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Pflichten voraus.

3. Vollständigkeitsklausel, Liefervereinbarungen und Informationspflichten

3.1 Der Liefer- und Leistungsumfang umfasst alle Lieferungen und Leistungen, die zu dem vorgesehenen Zweck erforderlich sind und einen funktionsgerechten Betrieb gewährleisten, sowie alle Besonderheiten (Einzel-, Ergänzungs-, Anschlussstelle etc.), die nach den einschlägigen technischen Vorschriften oder üblicherweise hinzugehören, unabhängig davon, ob diese Lieferungen und Leistungen bzw. Besonderheiten in den Vertragsunterlagen im Einzelnen aufgeführt sind oder nicht.

3.2 Auf schriftliche Anforderung von Grünbeck gehören zum Liefer- und Leistungsumfang auch Montageüberwachung, Inbetriebsetzung, Probebetrieb, die Teilnahme an den Leistungsnachweisen sowie Produkt-dokumentationen wie z. B. Betriebsanleitungen.

3.3 Der Lieferant stellt sicher, dass sämtliche Lieferungen geltenden rechtlichen Vorgaben entsprechen, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (BPR). Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, Informationspflichten (z. B. Sicherheitsdatenblätter) spätestens mit Lieferung gegenüber Grünbeck zu erfüllen und etwaig erforderliche Registrierungs-, Zulassungs-, Genehmigungs- oder Notifizierungsverfahren im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchzuführen, soweit diese Voraussetzung für die rechtliche Zulässigkeit der Lieferung sind; Grünbeck ist berechtigt vom Lieferanten die Vorlage geeigneter Nachweise zu verlangen.

3.4 Der Lieferant ist verpflichtet, Grünbeck unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, soweit ihm Umstände erkennbar werden (z. B. aufgrund der Einkaufsbestellung), die einer bestimmungsgemäßen Verwendung der Lieferung durch Grünbeck entgegenstehen (z. B. Zulassungspflichten und Beschränkungen gem. Verordnung [EG] Nr. 1907/2006 [REACH], Verkehrsverbote nach Verordnung [EU] Nr. 528/2012 [BPR]).

3.5 Der Vertragspartner ist verpflichtet die Vorschriften des Mindestlohngesetzes (MiLoG) einzuhalten und allen Arbeitnehmern den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn auszubezahlen.

3.6 Der Lieferant verpflichtet sich hinsichtlich aller zu liefernden Materialien, Komponenten und Stoffe, dass sie den Beschränkungen der Verwendungen bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten aus der Richtlinie 2011/65/EU bzw. der Elektrostoffverordnung (ElektroStoffV) entsprechen und insbesondere die nach § 3 Abs. 1 ElektroStoffV vorgesehenen zulässigen Höchstkonzentrationen von Stoffen in der jeweils geltenden Fassung nicht überschritten werden („RoHS-Konformität“).

4. Liefertermine

4.1 Der in der Einkaufsbestellung angegebene Liefertermin ist ein Fixtermin und bindend.

4.2 Die Lieferfrist beginnt mit dem Bestellauftrag. Der Lieferant ist verpflichtet, Grünbeck unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, (z. B. aufgrund der Einkaufsbestellung), dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Dies gilt auch, soweit die Lieferzeit allein deshalb nicht eingehalten werden kann, weil ergänzende Registrierungs-, Zulassungs-, Genehmigungs- oder Notifizierungsverfahren Voraussetzung für die rechtliche Zulässigkeit der Lieferung sind oder sein können.

4.3 Im Falle des Lieferverzugs stehen Grünbeck die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist Grünbeck berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, Schadenersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangt Grünbeck Schadenersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, auch nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

5. Lieferverzugsstrafe

5.1 Der Lieferant gerät ohne weitere Mahnung in Verzug, wenn die vertraglich vereinbarten Termine und Fristen überschritten sind.

5.2 Sofern der Lieferant die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat Grünbeck ohne besonderen Nachweis Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,3 % für jeden Werktag des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Nettoauftragswertes, sofern im Einzelfall Grünbeck nicht einen höheren oder der Lieferant nicht einen geringeren Schaden nachweisen kann. Vereinbarte Verzugsentschädigungen können von Grünbeck vom Rechnungsbetrag des Lieferanten abgezogen werden.

6. Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

6.1 Vor Auslieferung der Waren stellt der Lieferant durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die Waren den Anforderungen gemäß Bestellung/Spezifikation genügen. Der Lieferant dokumentiert die Ergebnisse der einschlägigen Qualitätsprüfungen und stellt sie auf Wunsch Grünbeck zur Verfügung.

6.2 Vor dem Hintergrund der beim Lieferanten unterhaltenen prozessgesteuerten Qualitätssicherung verzichtet der Lieferant insoweit auf weitergehende gesetzliche Anforderungen an die Wareneingangskontrolle bei Grünbeck. Grünbeck obliegen daher gegenüber dem Lieferanten weitergehende als die vorgenannten Prüfungs- und Anzeigepflichten nicht. Dies gilt insbesondere für die Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB bei offenkundigen Mängeln, die innerhalb von bis zu zwei Wochen ab Eingang der Waren erfüllt werden können.

6.3 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen Grünbeck ungekürzt zu; in jedem Fall ist Grünbeck berechtigt, vom Lieferanten nach der Wahl von Grünbeck Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

6.4 Grünbeck ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

6.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Abnahme des Produktes.

7. Ersatzteile

7.1 Langzeitverfügbarkeit von Waren und Ersatzteilen

7.1 Sollte der Lieferant abgesehen, dass ihm die Lieferung von Waren objektiv unmöglich wird, wird er Grünbeck unverzüglich schriftlich informieren und die Möglichkeit einer Restbestellung im Rahmen der eigenen Möglichkeiten einräumen.

7.2 Der Lieferant sichert Grünbeck für Ersatzteile im Rahmen der eigenen Möglichkeiten eine Verfügbarkeit von 10 Jahren nach Produkteinstellung zu.

8. Technische Vorschriften, Normen und Lieferbedingungen

Für die Ausführung und Kontrolle von Lieferungen und Leistungen sind die zum Zeitpunkt des Beginns immer die aktuell gültigen DIN-Normen und AD-Merkblätter maßgebend und sämtliche einschlägigen Vorschriften (z. B. Arbeitsstoffverordnung, Gefahrgutverordnung und besondere branchenspezifische Normen) nach dem Stand der Technik. Erkennt der Lieferant im Zuge der Entwicklung, Fertigung oder Überprüfung der Vertragsgegenstände die Beschreibung als fehlerhaft, missverständlich, unvollständig oder abweichend vom Muster, wird er Grünbeck hiervon unverzüglich schriftlich verständigen und diesem Vorschläge zur Abhilfe unterbreiten.

9. Qualitätskontrolle und Inspektionen – Prüfung und Prüfdokumente

9.1 Grünbeck ist berechtigt, selbst oder durch die von Grünbeck beauftragten Personen an der Kontrolle der Materialien und Rohstoffe, die für die Herstellung der Anlagenteile verwendet werden, auf Grünbeck-Kosten teilzunehmen. Das gleiche gilt für die Materialien, die sich schon im Produktionsprozess befinden.

9.2 Annahmekontrollprüfungen und -genehmigungen durch Grünbeck entbinden den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen, auch wenn keine Beanstandungen vorgetragen wurden.

9.3 Bezieht der Lieferant für die Herstellung oder Qualitätssicherung der Produkte Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige Vorlieferungen von Vorlieferanten, so wird er diese vertraglich in sein Qualitätsmanagementsystem einbeziehen oder selbst die Qualität der Vorlieferungen sichern.

9.4 Der Lieferant wird über die Durchführung vorgenannter Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere über Messwerte und Prüfergebnisse Aufzeichnungen führen und diese Aufzeichnungen sowie etwaige Muster der Produkte übersichtlich geordnet verwahren. Er wird dem Besteller im nötigen Umfang Einsicht gewähren und Kopien der Aufzeichnungen sowie etwaige Muster aushändigen.

10. Richtlinien zur Warenanlieferung

<https://www.gruenbeck.de/de/agbs/>

11. Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Formen, Muster und Geheimhaltung

11.1 Alle erforderlichen Zeichnungen oder Unterlagen sind Grünbeck unentgeltlich zu liefern. Sofern Grünbeck Teile beim Lieferanten bestellt, behält sich Grünbeck hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung unter den Lieferanten werden für Grünbeck vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware von Grünbeck mit anderen, nicht Grünbeck gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Grünbeck das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache von Grünbeck (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung).

11.2 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit der ausdrücklichen Zustimmung von Grünbeck offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den veröffentlichten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

11.3 Soweit die Grünbeck zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller von Grünbeck noch nicht bezahlten Vorbehaltsware im Wert um mehr als 10 % übersteigt, ist Grünbeck auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach der Wahl von Grünbeck verpflichtet.

12. Patentverletzung

12.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

12.2 Wird Grünbeck von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, Grünbeck auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; Grünbeck ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

12.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Grünbeck aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

12.4 Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

13. Datenschutz

13.1 Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter die einschlägigen Datenschutzvorschriften, insbesondere die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu), einzuhalten. Er ist unbeschadet der weiteren Regelungen in dieser Ziffer 14 für den rechtmäßigen Umgang mit den personenbezogenen Daten, die ihm von uns zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen zur Verfügung gestellt werden verantwortlich. Der Lieferant ist auch für die Einhaltung der formellen Datenschutzvorschriften (z. B. Benennung eines Datenschutzbeauftragten, Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung, Führen von Verarbeitungsverzeichnissen) verantwortlich.

13.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm von uns zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich auf rechtmäßige und transparente Weise, nach Treu und Glauben sowie ausschließlich für die Erbringung vertragsgegenständlichen Leistungen zu verarbeiten. Eine weitergehende Verwendung der Daten, insbesondere eine solche zu eigenen Zwecken des Lieferanten oder zu Zwecken Dritter, ist unzulässig. Ferner wird der Lieferant die Verarbeitung in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht auf das absolut notwendige Maß beschränken sowie für die Richtigkeit der Daten und deren Integrität und Vertraulichkeit Sorge tragen.

13.3 Der Lieferant verpflichtet sich, zur Wahrung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Authentizität der ihm von uns zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten technische und organisatorische Maßnahmen in dem durch die einschlägigen Datenschutzvorschriften vorgesehenen Umfang zu ergreifen. Diese Verpflichtung umfasst auch Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes durch Technik (Privacy-by-Design) und datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Privacy-by-Default).

13.4 Der Lieferant verpflichtet sich, zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen nur Mitarbeiter einzusetzen, die durch geeignete Maßnahmen mit den gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz und den speziellen datenschutzrechtlichen Anforderungen unserer Bestellungen und Aufträge vertraut gemacht sowie, soweit Sie nicht bereits angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten unterliegen, umfassend schriftlich zur Vertraulichkeit (vormals Datengeheimnis) verpflichtet wurden.

13.5 Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten als Auftragsverarbeitung schließen die Parteien einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Art. 28 DS-GVO."

14. Gerichtsstand

Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz von Grünbeck der Gerichtsstand; Erfüllungsort für beide Teile ist Höchstädt a. d. Donau. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Dillingen a. d. Donau, sofern der Lieferant Kaufmann im Sinne des HGB ist. Dies soll unabhängig von der Kaufmannseigenschaft auch dann gelten, wenn der Lieferant seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klage eben nicht bekannt ist. Grünbeck ist jedenfalls auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu klagen.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt stattdessen eine Formulierung, die dem Sinn und Zweck des Vertrages und den Bedingungen am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist.